

## **Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2021**

**Anwesend: P. Thevissen**, Bürgermeister– Vorsitzender

**Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren**, Schöffen;

**R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot**, Ratsmitglieder;

**R. Ritzen**, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied H. Loewenau fehlt entschuldigt

### **T A G E S O R D N U N G**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2021 – Verabschiedung
3. Mitteilungen
4. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020 - Kenntnisnahme

#### **Finanzen**

5. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2022
6. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2022
7. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2022
8. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
  1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung
  2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2022
9. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2022
10. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. Oktober 2019 zur Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte
11. Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2022

#### **Verschiedenes**

12. Öffentlicher Bewerbungsaufwurf der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zwecks Erneuerung des Gasnetzbetreibers – Invorschlagbringung von RESA
13. Öffentlicher Bewerberaufwurf der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers: Invorschlagbringung von ORES Assets
14. Archäologische Ausgrabungen an der „Villa Rustica“ in Eynatten – Genehmigung

#### **Interkommunale**

15. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften  
ENODIA – Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2021

#### **Kirchenfabriken**

16. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2021 – Billigung

#### **Fragen**

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. **Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

## **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministerielles Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

**Bestätigt** einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2021 in den Speisesaal der Gemeindeschule Walhorn, Dorfstraße 22 in 4711 Walhorn, um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

## **2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2021 – Verabschiedung**

Mit 14 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen (S. Houben-Meessen und V. Hagelstein-Schmitz, die am 6. Dezember nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2021.

## **3. Mitteilungen**

Der Schöffe Y. Heuschen teilt den Anwesenden mit, dass die Konventionen der ländlichen Entwicklung zur Hellendergasse und zur Dorfgestaltung Astenet von der Ministerin Tellier genehmigt wurden.

## **4. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2020 – Kenntnisnahme**

Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden, der für die klare und deutliche Verfassung des vorliegenden, gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets erstellten Jahresberichts 2020 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung seinen Dank ausspricht.

## **5. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2022**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Zwischenfälle: Keine

## **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Aufgrund des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindegremium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2022 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In der Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2022 auf 463.318,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2022, unter OB10 PR30 EWK43.51 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von **463.318,00 EUR** wird für das Jahr 2022 festgelegt.

**Artikel 2** – Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

## **6. Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2022**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2022 festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 163.736,44 EUR für das Jahr 2022 festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass es sich hierbei, im Vergleich zu den vergangenen Jahren, in denen die Zone die Gemeindedotationen weder erhöht noch dem Index angepasst hat, um eine Steigerung von 19% handelt, da hierdurch ein Rahmen geschaffen werden soll, um den stetig wachsenden Anforderungen des Föderalstaates gerecht werden zu können und dies vor allem durch die Aufstockung des beruflichen Personals;

In der Erwägung, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2022, unter OB10 PR30 EWK43.54 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 Lüttich in Höhe von **163.736,44 €** wird für das Jahr 2022 festgelegt.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

**Auf Bitte des Ratsmitglieds R. Franssen und mit Einverständnis aller anderen Ratsmitglieder wurde Punkt 8 der Tagesordnung vor Punkt 7 behandelt:**

## **7. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2022**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und G. Malmendier und des Schöffen J. Grommes ;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 169;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2020 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 11. Oktober 2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2022 für alle Gemeinden gültig ist, deren Buchhaltung der neuen Gesetzgebung unterliegen. Es beschränkt sich auf die Erläuterung zu den Dokumenten, die während des Haushaltsjahres einzureichen sind, sowie Vorgaben im Bereich der Steuerpolitik;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2022 in der Finanzkommission vom 9. Dezember 2021 vorgestellt und erörtert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux) 1 Enthaltung (S. Cloot) und 6 Nein-Stimmen (R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz)

**Artikel 1** – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2022 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 9.561.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 9.164.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 9.451.000,00 EUR

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux) 1 Enthaltung (S. Cloot) und 6 Nein-Stimmen (R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz)

**Artikel 2** – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 1.674.000,00 EUR aufzunehmen.

**Artikel 3** – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

**Artikel 4** – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

## **8. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung**

### **1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung**

### **2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2022**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, E. Simar und S. Cloot und des Schöffen Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

## **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. November 2012, mit welchem die Firma SITA mit der Haushaltsmüllentsorgung durch Chip-Container beauftragt wurde;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2020;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. September 2021 zur Anwendung der Geringfügigkeitsregel bei dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Einsammlung und Entsorgung der Abfälle auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 9. Dezember 2021 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

OB10 PR10 EWK36.70

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

### **8.1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung**

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) 2 Enthaltungen (E. Simar, L. Moutschen)

**Artikel 1** – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2020 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2020: 5833

1. Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2020/Einwohner
Haushaltsmüll	83,66
Sperrmüll	26,61
Organische Abfälle	21,65
Inerte Abfälle	64,81
Holz	24,27
Papier/Pappe	40,10
Glas	43,51
PMK	17,00
Metalle	5,21

2. Die Kosten der Abfälle

**Ausgaben**

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Haushaltsmüll	115.431,84 €	19,78 €
Gebühr Intradell Service Minimum	187.195,40 €	32,09 €
Sperrmüll	4.125,50 €	00,71 €
Ankauf Mülltüten	5.227,66 €	00,99 €
Administrative Kosten	9.138,00 €	00,90 €
TOTAL :	321.118,40 €	55,05 €

**Einnahmen**

Grundmüll	130.820,00 €
Variable Müllsteuer	168.192,08 €
Sperrmüll	1.183,32 €
Mülltüten	10.760,50 €
Subsidien	1.275,00 €
TOTAL :	312.230,09 €

**8.2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2022**

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) 1 Enthaltung (E. Simar)

**Artikel 2** – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2022** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen.
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern.
- Die jährliche Tannenbaumkollekte.

- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung des Müllcontainers.

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen des oder der Container.

**Artikel 3** – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **60,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **40,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 40 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf die Hälfte herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

**Artikel 4** – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

**Artikel 5** – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 60,00 EUR auf 40,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen um die Hälfte herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

**Artikel 6** – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,40 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll

**UND**

- **1,30 EUR** pro Leerung  
berechenbar ab der elften Leerung da die zehn ersten Leerungen des Jahres gratis erfolgen.

**Artikel 7** – Pro Müllcontainer wird eine Kautions von 50,00 EUR erhoben. Diese Kautions wird einbehalten, sollte der Müllcontainer nicht sauber zurückgebracht werden (OB10 PR00 EWK87.40).



**Artikel 8** – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

**Artikel 9** – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

**Artikel 10** – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

**Artikel 11** – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

**Artikel 12** – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

**Artikel 13** – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

**Artikel 14** – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

**Artikel 15** – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, bez. eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 16** – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2022** bis zum **31. Dezember 2022**.

**Artikel 17** – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

## **9. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2022**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot und des Schöffen Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 42;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2022 abzuschließen;

In der Erwägung, dass der Auftrag Sozialbetrieben vorbehalten ist;

In der Erwägung, dass die V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Sozialbetrieb und das einzige Sperrgut-Sortierzentrum in der näheren Umgebung ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In der Erwägung, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Aufgrund der Konvention und in der Erwägung, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 180 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

In der Erwägung, dass außerdem weiterhin die Möglichkeit für die Haushalte der Gemeinde Lontzen besteht, Sperrmüll zum Intradel-Containerpark zu bringen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wird genehmigt.

**Artikel 2** – Das Sperrgutsortierzentrum RCYCL wird entsprechend informiert.

### **10. Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 11. Oktober 2019 zur Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. Oktober 2019 zur Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte;

Aufgrund des heutigen Beschlusses des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2022;

In der Erwägung, dass durch die neue Konvention mit der VoG RCYCL der oben erwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 11. Oktober 2019 hinfällig ist und aufgehoben werden soll;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Beschlusses des Gemeinderates vom 11. Oktober 2019 zur Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte wird zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

### **11. Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2022**

Nach Anhörung des Schöffen Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des heutigen Beschlusses des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2022;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. Oktober 2019 zur Festsetzung der Höhe der Gebühr für das Einsammeln des Sperrmülls für die Lontzener Haushalte sowie aufgrund des heutigen Beschlusses des Gemeinderats zur Aufhebung des Beschlusses vom 11. Oktober 2019;

In der Erwägung, dass die Konvention für das Jahr 2022 vorsieht, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Konvention außerdem vorsieht, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 180 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrum der VoG RCYCL in Höhe von 180,00 EUR pro Tonne erhoben.

Die in Absatz 1 erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

**Artikel 2** – Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m<sup>3</sup>.

**Artikel 3** – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

**Artikel 4** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

## **12. Öffentlicher Bewerbungsaufruf der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren zwecks Erneuerung des Gasnetzbetreibers – Invorschlagbringung von RESA**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes;

In der Erwägung, dass die beiden letzten Punkte unter Artikel 3 gestrichen und durch den folgenden Punkt ersetzt werden:

- RESA, rue Sainte Marie 11 in 4000 Lüttich

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier - Ohn und R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekretes vom 14. Dezember 2021 über die Zustimmung zur europäischen Charta der lokalen Autonomie, erstellt zu Straßburg am 15. Oktober 1985 insbesondere des Artikels 10;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2002 bezüglich der Organisation eines regionalen Gasmarktes, insbesondere Artikels 10 zur Bezeichnung eines Netzbetreibers gemäß den darin festgelegten Bedingungen, insbesondere über die Notwendigkeit für die Gemeinde einen öffentlichen Kandidatenaufwurf zu starten auf Basis einer transparenten und nicht-diskriminierenden Prozedur und der zuvor festgelegten und veröffentlichten Kriterien, und diesen Vorschlag im Anschluss an die Wallonische Regierung zu übermitteln;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021 durch den Minister für Energie;

In der Erwägung, dass die Bezeichnung eines Gasnetzbetreibers im Jahr 2023 ausläuft und dieses Mandat für einen Netzbetreiber infolgedessen erneuert werden muss für eine Dauer von 20 Jahren und dass die Gemeinde aus diesem Grunde verpflichtet war, einen öffentlichen Kandidatenaufwurf zu starten;

In der Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufwurf gemeinsam organisieren durften;

In der Erwägung, dass weder im Dekret vom 12. April 2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. Juni 2021 betreffend die „Erneuerung der Gasnetzbetreiber: gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufwurf“, gemeinsam mit den Gemeinden Eupen, Kelmis und Raeren;

Aufgrund der Tatsache, dass lediglich die Interkommunale RESA dem Aufruf folgte und ein Angebot als Gasnetzbetreiber bis zum 15. Oktober 2021 einreichte;

In der Erwägung, dass die Interkommunale RESA den festgelegten Kriterien entspricht, um als Gasnetzbetreiber für die kommenden 20 Jahre bezeichnet zu werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16. Februar 2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Gasnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Als Gasnetzbetreiber wird die Interkommunale RESA, rue Sainte-Marie 11, 4000 Lüttich auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen für eine Dauer von 20 Jahren beginnend am 27.02.2023 vorgeschlagen.

**Artikel 2** – RESA ist aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Gasnetzes in den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren bei der CWaPE einzureichen.

**Artikel 3** – Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d’Harscamp 22, 5000 Namur
- die CWaPE (commission wallonne pour l’énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben)
- RESA, rue Sainte Marie 11 in 4000 Lüttich

### **13. Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen zwecks Erneuerung des Stromnetzbetreibers: Invorschlagbringung von ORES Assets**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Oktober 1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16. Februar 2021 durch den Minister für Energie;

In der Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In der Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren durften;

In der Erwägung, dass weder im Dekret vom 12. April 2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat am 21. Juni 2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland, Sankt Vith, Eupen, Kelmis und Raeren zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In der Erwägung, dass die Gemeinderäte von Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Sankt Vith, Eupen, Kelmis und Raeren ebenfalls beschlossen haben, einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In der Erwägung, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;

In der Erwägung, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30. August 2021 angeschrieben wurden;

In der Erwägung, dass zur Bewerbungsfrist am 15. Oktober 2021 um 12.00 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von ORES Assets;

In der Erwägung, dass die Kandidatur von ORES Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;

In der Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16. Februar 2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 wird ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES vorgeschlagen.

**Artikel 2** – ORES Assets ist aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen.

**Artikel 3** – Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d’Harscamp 22, 5000 Namur
- die CWaPE (commission wallonne pour l’énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben)
- ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES
- ORES Wallonie Est, Vervierser Straße 64-68, 4700 EUPEN.

#### **14. Archäologische Ausgrabungen an der „Villa Rustica“ in Eynatten – Genehmigung**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Zivilgesetzbuchs, insbesondere Artikel 716;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Freyenter Wald in Eynatten bei Ausgrabungen in den Jahren 1964 und 2010 Spuren einer römischen Villa gefunden wurden, deren archäologisches Material (Bruchstücke von sogenannter „terra sigillata“ und in einem Brunnen gefundene Münzen) sich auf die 1. Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr. datieren lässt;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 15. März 2021 zur Genehmigung der Ausgrabungen an der „Villa Rustica“ in Eynatten, woraufhin die Professoren der Universität Lüttich bescheinigen, dass es sich um eine äußerst interessante Stelle in einem historisch spannenden Umfeld handelt und deshalb, gemeinsam mit den Studenten, eine zweiwöchige Ausgrabung im Juli/August vorgenommen haben;

In der Erwägung, dass Herr Xavier Deru, Professor für Archäologie an der Universität Lüttich, die Ausgrabungen im Sommer 2022 fortsetzen möchte und außerdem eine Prospektion mit Metalldetektoren für Februar 2022 anstrebt;

In der Erwägung, dass der Verkehrsverein nun die Genehmigung der Projekte im Jahr 2022 sowie für die voraussichtlich in den Jahren 2023 und 2024 geplanten Ausgrabungen anfragt;

In der Erwägung, dass das Gebiet im Besitz der Gemeinde Lontzen ist und demnach auch die Ausgrabungen von dieser genehmigt werden müssen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat am 15. März 2021 die Ausgrabungen genehmigt hat, unter der Voraussetzung, dass eventuelle Funde in Abweichung von Artikel 716 des Zivilgesetzbuchs vollständig im Besitz der Gemeinde Lontzen bleiben und sich prinzipiell bereit erklärt hat, eventuelle bewegliche Fundstücke teilweise oder ganz, während einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren als Leihgabe zu Forschungs- und Ausstellungszwecken der Gemeinde Raeren zur Verfügung zu stellen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Projekte die im Jahr 2022 und voraussichtlich auch in den Jahren 2023 und 2024 vorgesehen sind, werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass eventuelle Funde in Abweichung von Artikel 716 des Zivilgesetzbuchs vollständig im Besitz der Gemeinde Lontzen bleiben.

**Artikel 2** – Die Gemeinde Lontzen erklärt sich prinzipiell bereit, eventuelle bewegliche Fundstücke teilweise oder ganz während einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren als Leihgabe zu Forschungs- und Ausstellungszwecken der Gemeinde Raeren zur Verfügung zu stellen.

**Artikel 3** – Die Gemeinde Lontzen übernimmt keine Kosten, weder für die Ausgrabungen noch für die Zurückversetzung in den Ausgangszustand.

**Artikel 4** - Vorliegender Beschluss wird an den Verkehrsverein Eynatten und die Gemeinde Raeren übermittelt.

## **15. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften ENODIA – Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2021**

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Karl-Heinz Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 19. November 2021, womit diese zur außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 22. Dezember 2021 um 17.30 Uhr per Videokonferenz stattfindet;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:

1. Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Handelsgesellschaftsgesetzes (CSA) - Änderung folgender Bestimmungen: Titel von Kapitel I, Artikel 2, 3, 4 und 10, Titel von Kapitel III, Artikel 11 und 12, Titel von Artikel 13, Artikel 16, 16bis, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 29, 35, 38, 44, 47, 49 und 50

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2020 (Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse)
2. Kenntnisnahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres
3. Genehmigung der Jahresabschlüsse auf den 31. Dezember 2020
4. Genehmigung der Konzernabschlüsse auf den 31. Dezember 2020
5. Genehmigung des Vorschlags zur Gewinnverwendung
6. Entlastung der Verwalter für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020
7. Entlastung des Wirtschaftsprüfers (RSM-Inter-Audit und Lonhienne & Associés) für seine Prüfung des Geschäftsjahres 2020

8. Entlastung des zurückgetretenen Wirtschaftsprüfers (PwC) für den von ihm durchgeführten Teil der Prüfung des Geschäftsjahres 2020
9. Bewertung der Strategischen Leitlinien 2021-2022
10. Vollmachten

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnungen der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 22. Dezember 2021 werden zur Kenntnis genommen.

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux) 6 Enthaltungen ( R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, L. Moutschen) und 1 Nein – Stimme (S. Clout)

**Artikel 2** – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 22. Dezember 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Anpassung der Satzung an die Bestimmungen des Handelsgesellschaftsgesetzes (CSA) - Änderung folgender Bestimmungen: Titel von Kapitel I, Artikel 2, 3, 4 und 10, Titel von Kapitel III, Artikel 11 und 12, Titel von Artikel 13, Artikel 16, 16bis, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 29, 35, 38, 44, 47, 49 und 50

**Artikel 3 – §1** Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 22. Dezember 2021 wird das Einverständnis gegeben:

Beschließt einstimmig:

1. Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung des Verwaltungsrats – Geschäftsjahr 2020 (Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse)
2. Kenntnisnahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers über die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse des Geschäftsjahres

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux), 6 Enthaltungen ( R.Franssen, S. Houben – Meessen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, L. Moutschen) und 1 Nein-Stimme (S. Clout);

3. Genehmigung der Jahresabschlüsse auf den 31. Dezember 2020
4. Genehmigung der Konzernabschlüsse auf den 31. Dezember 2020
5. Genehmigung des Vorschlags zur Gewinnverwendung
6. Entlastung der Verwalter für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2020
7. Entlastung des Wirtschaftsprüfers (RSM-Inter-Audit und Lonhienne & Associés) für seine Prüfung des Geschäftsjahres 2020
9. Bewertung der Strategischen Leitlinien 2021-2022
10. Vollmachten

Beschließt einstimmig:

**§2** - Zu folgendem Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 22. Dezember 2021 wird das Einverständnis verweigert:

8. Entlastung des zurückgetretenen Wirtschaftsprüfers (PwC) für den von ihm



durchgeführten Teil der Prüfung des Geschäftsjahres 2020

Beschließt einstimmig:

**Artikel 4** – Gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 15. Juli 2021 und gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. September 2021 in Ausführung der Artikel L 6511-1 bis L 6511-3 des KLDD wird von einer Vertretung per Videokonferenz abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

## **16. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2021 – Billigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. August 2020 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2021 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2021, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2021 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn am 6. Dezember 2021 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindegusschuss von 28.228,00 EUR nicht erhöht wird;

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist und nicht ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 52.099,61 EUR
- auf der Ausgabenseite: 64.740,93 EUR
- Ergebnis: -12.641,32 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 16. November 2021 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 1. Dezember 2021 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.II./26 Investitionsfonds: 12.641,32 €

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2021 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2021 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	46.793,15 EUR
Vorherige Ausgaben:	46.793,15 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	17.947,78 EUR

Erhöhung der Ausgaben:	17.947,78EUR
Verminderung der Einnahmen:	0,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	0,00 EUR
Erhöhung des außerordentlichen Gemeindeanteils:	0,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	64.740,93 EUR
Ausgaben:	64.740,93 EUR
Saldo:	0,00 EUR

**Artikel 2** - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Stephanus Walhorn
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

### **17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)**

In dieser Sitzung wurde dem Gremium keine Fragen gestellt.

### **Geschlossene Sitzung**

**Namens des Gemeinderats:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**